

Ueberwälzung des Kriegszuschlages.

Es wird uns geschrieben:

Unter Berufung auf die derzeitigen außerordentlichen Verhältnisse hat die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 einen Kriegszuschlag zu den direkten Steuern eingeführt, durch den die Steuerträger zu namhaften Leistungen herangezogen werden sollen. Nicht erhöht wurde die Hauszinssteuer, weil sie notorisch auf die Mieter überwältigt wird, während die klar erkennbare Tendenz der Verordnung dahin geht, die Personen, die zur Leistung der direkten Steuer verpflichtet sind, unmittelbar zur Entrichtung der Kriegszuschläge zu verhalten. Eine Ueberwälzung der Steuer auf andere Personen liegt also von vornherein außerhalb der Absichten der Verordnung, was ja um so selbstverständlicher ist, als derartige Schiebungen immer nur von den kapitalstärkigen Steuerträgern auf die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehenden wirtschaftlich schwächeren Elemente zu erfolgen pflegen.

Trotz dieser offenkundigen Tendenz der Verordnung ist es nicht ausgeschlossen, daß der Versuch gemacht werden wird, auch den Kriegszuschlag von stärkeren auf schwächere Schultern zu überwälzen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei dem hundertprozentigen Zuschlag zur Rentensteuer (§ 1, Absatz 4). Wir sprechen gar nicht von der Manipulation der Banken, die sofort nach Einführung des Kriegszuschlages den Zinsfuß auf ihre Einlagen um $\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt haben, weil sie die Rentensteuer „aus Eigenem“ entrichten. Dieser Vorgang bildet ein Kapitel für sich, über das noch einmal in anderem Zusammenhang ein deutliches Wort zu sprechen sein wird. Voran wir denken, ist eine ganz andere allgemeine Erscheinung.

Es ist bekannt, daß sich Gläubiger bei Erteilung eines Darlehens sehr häufig auszubedingen pflegen, daß der Schuldner an ihrer Stelle außer den Zinsen die den Gläubiger von dem Zinsbezuge treffende Rentensteuer zu tragen habe. In den vorsichtig abgefaßten Schuldscheinen pflegt es in der Regel auch zu heißen, daß die Rentensteuer „samt Zuschlägen“ dem Gläubiger vom Schuldner zu ersehen sei. Beim Bestand solcher Verträge läßt es sich leicht vorhersehen, daß zahllose Streitigkeiten entstehen werden, wenn es zur Entrichtung des Kriegszuschlages kommt, was ja schon am 1. Dezember 1916 der Fall sein wird. (§ 3, Absatz 4.) Es sind uns jetzt schon Fälle bekannt, in denen die Gläubiger ihre Schuldner aufmerksam machen, daß sie sie zum Ersatz des Kriegszuschlages heranzuziehen beabsichtigen. Es muß nicht erst auseinander gesetzt werden, daß damit die deutlich zum Ausdruck gebrachte Absicht der kaiserlichen Verordnung, dem kapitalstärkigen Staatsbürger einen Beitrag zu den Kriegslasten aufzuerlegen, geradezu auf den Kopf gestellt werden würde, wenn der praktische Erfolg darauf hinausläufe, daß der ohnehin schwer kämpfende Schuldner an Stelle des Gläubigers diesen Beitrag zu entrichten hätte.

Wollten dies die Verfasser der Verordnung erzielen, so hätten sie ja gleich den weit einträglicheren Zuschlag zu der Hauszinssteuer dekretieren können. Es ist anzunehmen, daß die Gerichte, wenn es aus solchen Anlässen zu Streitigkeiten käme, bei dem Umstand, als keiner der beiden Teile bei Abschluß des Darlehensvertrages an einen Kriegszuschlag denken konnte, die Ueberwälzung der Steuerpflicht von dem Gläubiger auf den Schuldner als gegen den Sinn des Gesetzes verstößend ablehnen werden. Es wäre aber ein durchaus unerfreulicher und ungesunder Zustand, wenn man die Entscheidung tatsächlich den Gerichten überlassen wollte, weil einerseits die Mehrzahl der beteiligten Personen den Weg zu Gericht scheuen werden — viele Schuldner müßten Repressalien, wie Kündigung und dergleichen, befürchten, für andere steht das Risiko eines Prozesses nicht im Verhältnis zu dem in Betracht kommenden Beträgen —, andererseits die Gefahr bestünde, daß verschiedene Gerichte die Frage verschieden entscheiden und möglicherweise auch die geringere oder größere Gerissenheit des Gläubigers bei Aufassung des Schuldscheines Bedeutung erlangen könnte.

Gegen all diese Unsicherheit kann wohl nur eine Nachtragsverordnung radikale Abhilfe schaffen. § 238 des Personaleinkommensteuergesetzes bietet dafür ein willkommenes Muster. In dieser gesetzlichen Bestimmung werden die auf die Ueberwälzung der Einkommensteuer abzielenden Vereinbarungen als ungültig erklärt.

Nichts einfacher, als nunmehr zu verordnen:

Vertragsmäßige Vereinbarungen, welche in dem Sinne getroffen werden, daß der Kriegszuschlag an Stelle des Steuerpflichtigen ganz oder zum Teile von einer anderen Person zu tragen sei, sind ohne rechtliche Wirkung.

Selbstverständlich müßte auch nach Art des § 238 das Recht auf Rückforderung des auf Grund einer solchen Vereinbarung geleisteten anerkannt werden.

Wir haben nicht den geringsten Grund, daran zu zweifeln, daß es der Regierung Ernst damit ist, den Kriegszuschlag wie jede direkte Steuer von jenen Personen einzuheden, die nach dem Geiste und der Absicht des Gesetzgebers davon getroffen werden sollen. Wenn dies richtig ist, so muß das Reichsgesetzblatt an einem der nächsten Tage eine Verordnung dieses Inhalts kundmachen.